ANLAGE 1 zum Gutachten Nr. 55045299 (1. Ausfertigung)



Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 1 von 10

Auftraggeber Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Industriestraße 1 67136 Fußgönheim

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell

Typ GS 50 Radgröße 7Jx15H2

Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
A2	GS 50 A2/Z01 Ø63,3-60,2	4/100/60,1	35	605	1935

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 44523 Herstellerzeichen Rial

Radtyp und Ausführung GS 50 (s.o.)
Radgröße 7Jx15H2
Einpresstiefe ET (s.o.)

Giessereikennzeichen K

Herkunftsmerkmal Made in Germany Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,5	60° Kegel	100	30,5

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz e. V. (Gutachten Nr. 55045299) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990, Anhang I wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Renault

Spurverbreiterung innerhalb 2%

ANLAGE 1 zum Gutachten Nr. 55045299 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ GS 50 Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 10

Handelsbezeichnung	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und	Auflagen und
Fahrzeug-Typ			Hinweise	Hinweise
ABE/EWG-Nr.				
Renault 19	43-101	185/55R15	M14 R37	A02 A04 A05
B/C53	43-101	195/50R15		A08 A09 A12
E979	43-101	215/45R15	Dun	A14 A21 S01
Renault 19	65-99	185/55R15	M14 R37	A02 A04 A05
D53	65-99	195/50R15		A08 A09 A12
F798	65-99	215/45R15	Dun	A14 A21 S01
Renault 19	43-99	185/55R15	M14 R37	A02 A04 A05
L53	43-99	195/50R15		A08 A09 A12
F144	43-99	215/45R15		A14 A21 S01
Renault 19	43-99	185/55R15	M14 R37	A02 A04 A05
X53	43-99	195/50R15		A08 A09 A12
G073	43-99	215/45R15	Dun	A14 A21 S01
Renault 25	46-99	195/60R15	R37	A01 A02 A04
B29	46-99	205/55R15	R37	A05 A08 A09
D358,/1	46-99	205/60R15	R09	A12 A14 A21
				K01 K02 S01
Renault Clio	40-79	195/45R15	G13	A01 A02 A04
57				A05 A08 A09
e2*93/81*0064*				A12 A14 A21
				K02 K45 K90
				S01
Renault Clio	40-66	195/45R15	T78	A02 A04 A05
В				A08 A09 A12
e2*93/81*0126*				A14 A21 S01
Renault Clio	40-79,5	195/45R15	G13	A01 A02 A04
B/C57	40-79,5	205/45R15	Dun	A05 A08 A09
F543	99-108	185/55R15	M14 R37	A12 A14 A21
	99-108	195/50R15		K02 K45 K90
	99-108	215/45R15	Dun	S01
Renault Espace	65-79	195/60R15		A01 A02 A04
J11/13	65-79	205/50R15	K04	A05 A08 A09
D767	86,5	205/55R15	K04	A12 A14 A21
				K42 K50 S01
Renault Espace	65-79	205/60R15	G01	A01 A02 A04
J63	65-79	225/50R15		A05 A08 A09
F691				A12 A14 A21
				K07 K08 K56
				S01

ANLAGE 1 zum Gutachten Nr. 55045299 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ GS 50 Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 3 von 10

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
ABE/EWG-Nr.				
Renault Laguna	61,3-102	195/55R15	T84 Z14	A02 A04 A05
B56	61,3-102	195/60R15	G27 T88 Z14	A08 A09 A12
G638,	61,3-102	195/65R15	A01 K02 K11 R09	A14 A21 B02
e2*93/81*0012*	61,3-102	205/50R15	A01 K02 K07 K11 T86 Z14	V15 S01
	61,3-102	205/55R15	A01 G27 K02 K07 K11 T87	
	61,3-102	205/60R15	A01 K02 K07 K11 R09	
	61,3-102	205/60R15	A01 K02 K07 K11 X11	
	61,3-102	215/50R15	A01 K02 K07 K11 T88 Z14	
	61,3-102	215/55R15	A01 K01 K02 K07 K11 T89 X11	
	61,3-102	225/50R15	A01 G27 K01 K08 K42 K49 K56	
	61,3-83,5	185/55R15-85	M14 T85 Z14	
Renault Laguna	61,3-102	195/60R15	T88 Z14	A02 A04 A05
K56	61,3-102	195/65R15	121 A01 K02 K11 R09	A08 A09 A12
e2*93/81*0011*	61,3-102	205/50R15	A01 K02 K07 K11 T86 Z14	A14 A21 B02
	61,3-102	205/55R15	A01 G27 K02 K07 K11 T87	V15 S01
	61,3-102	205/60R15	A01 K02 K07 K11 R09	
	61,3-102	205/60R15	A01 K02 K07 K11 X11]
	61,3-102	215/50R15	A01 K02 K07 K11 T88 Z14	
	61,3-102	215/55R15	A01 K01 K02 K07 K11 T89 X11	
	61,3-102	225/50R15	A01 G27 K01 K08 K42 K49 K56	
Renault Megane	108	195/55R15		A01 A02 A04
ВА	47-84	185/55R15	M14 R37 T81	A05 A08 A09
e2*93/81*0010*	47-84	195/50R15	K02	A12 A14 A21
	47-84	205/50R15	F06 G13 K02 K08	B03 K46 S01
	47-84	215/45R15	F06 K02 K08	1
	51,5	205/45R15	Dun T81	
Renault Megane	108	195/55R15		A01 A02 A04
DA	66-84	185/55R15	M14 R37 T81	A05 A08 A09
e2*93/81*0009*	66-84	195/50R15	K02	A12 A14 A21
	66-84	205/50R15	F06 K02 K08	B03 K46 S01
	66-84	215/45R15	F06 K02 K08	
Renault Megane	108	195/55R15		A02 A04 A05
EA	66-84	185/55R15	M14	A08 A09 A12
e2*93/81*0103*	66-84	195/50R15	R12	A14 A21 B02
02 00/01 0100 !!		100,001110		B03 S01
Renault Megane	47-84	185/55R15	M14	A01 A02 A04
LA	47-84	195/50R15	R12	A05 A08 A09
e2*93/81*0072*				A12 A14 A21
				B02 K46 S01
Renault Safrane	65-101	195/60R15		A01 A02 A04
B54	65-101	195/65R15	121 R09	A05 A08 A09
G199,	65-101	205/60R15	122	A12 A14 A21
e2*93/81*0063*				B02 K02 K05
				S01

ANLAGE 1 zum Gutachten Nr. 55045299 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ GS 50

Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 4 von 10

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Renault Scénic	44-84	185/65R15	M10 R09 R10	A02 A04 A05
JA	44-84	185/65R15	A01 K08 M10 R09	A08 A09 A12
e2*93/81*0068*	44-84	195/60R15	A01 K02 K50 L01 X05	A14 A21 B02
	44-84	205/55R15	A01 K42 K49 K50 L02 R23 X05	S01
Renault Scénic	55-66	185/65R15	B02 K08 R09	A01 A02 A04
JA	55-66	195/55R15	K50 X04	A05 A08 A09
e2*93/81*0068*	55-66	205/50R15	K42 K50 L02 R22 X04	A12 A14 A21
	55-66	205/55R15	K42 K50 L02 R23 X04	B02 S01

Auflagen und Hinweise

- 121 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1210 kg.
- 122 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1220 kg.
- **A01** Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

- **A04** Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- **A05** Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- **A08** Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- **A09** Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

ANLAGE 1 zum Gutachten Nr. 55045299 (1. Ausfertigung)



Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 5 von 10

- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- **A21** Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder der Tire and Rim entsprechen, zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- **B02** Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Anschlußflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.
- **B03** Die Sonderräder sind nicht zulässig an Fahrzeugen, die ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung) ausgerüstet sind.
- **Dun** Es dürfen nur Reifen des Herstellers Dunlop vom Typ SP Sport 2000 oder 8000 verwendet werden. Werden andere Reifenfabrikate verwendet, ist die Eignung im Bezug auf Freigängigkeit, Radabdeckung, Montierbarkeit und Tragfähigkeit zu überprüfen.
- **F06** An Achse 1 ist auf ausreichenden Abstand zwischen Rad-Reifenkombination und den Fahrwerksteilen zu achten.
- **G01** Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren eingetragen Rad-Reifenkombinationen auf Zulässigkeit zu überprüfen.
- **G13** Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit 13 Zoll Bereifung ausgerüstet sind, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- **G27** Bei Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit der Bereifung 185/65R14 ausgerüstet sind, ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- **K01** An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K02** An Achse 2 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K04** An Achse 2 ist ggf. durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K05** An Achse 1 ist ggf. durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **K07** Ggf. ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- **K08** Ggf. ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

ANLAGE 1 zum Gutachten Nr. 55045299 (1. Ausfertigung)



Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 6 von 10

K11 Ggf. ist durch Nacharbeiten der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K45 An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters muß erhalten bleiben.

K46 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K49 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K50 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K90 Auf ausreichenden Abstand der Rad-Reifen-Kombination zum Tankeinfüllrohr bzw. dessen Kunststoffverkleidung ist zu achten.

L01 Ggf. ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags oder sonstige geeignete Maßnahmen eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

L02 Durch Begrenzung des Lenkeinschlages oder sonstige geeignete Maßnahmen ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

M10 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 185/65R15 zulässig:

Hersteller	Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien	Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien
Dunlop Fulda Pirelli	alle P200 Aquachrono, P2000, P4000, P6000	Kristall 3000 W190 Asimmetrico, W190 Direzionale, W210 Asimetrico
Semperit Uniroyal Yokohama Michelin	nur H, V nur H, V A509 MXV2, MXV3A (H+V), EnergyMXV3A u. XH1	M 828 (H) MS*plus 44 (H) S760, S480 XM+S 100 (T), XM+S 130 (T)
Continental Bridgestone Falken Goodrich Kleber Toyo Goodyear	nur H, V nur H, V, Z nur H, V, Z	TS 770 (H) WT 11 Eagle GW

ANLAGE 1 zum Gutachten Nr. 55045299 (1. Ausfertigung)



Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 7 von 10

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

M14 Es sind nur folgende Fabrikate der Reifengröße 185/55R15 zulässig:

Hersteller	Sommerprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien	Winterprofiltyp(en) bzw. Geschw.kategorien
Dunlop Bridgestone Pirelli	alle alle alle	
Semperit	M700	M728
Uniroyal	Rallye 440	MS*plus 3 bzw. 44
Yokohama	A510	'
Michelin	MXV2, MXV3A, XGTV	
Continental	alle	alle

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die Montierbarkeit auf Radgröße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der im Abdruck der ABE enthaltenen Bestätigung mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

Eagle GW

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.

R10 Es sind nur Reifenfabrikate zulässig mit einer maximalen Flankenbreite von 210 mm (montiert). Dieses Maß wird von folgenden Reifenfabrikaten eingehalten:

Hersteller	Sommerprofil	Winterprofil
Michelin Dunlop Continental	XGT-V SP 2020, SP 8000 CH 90/CV90/CZ90/ AquaContact	- - -

Goodyear

alle

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Eignung zu begutachten. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach § 19 (3) StVZO mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

R12 Es sind nur folgende Reifenfabrikate der Reifengröße 195/50R15 (maximale Flankenbreite 212 mm montiert) zulässig:

Hersteller	Sommerprofil	Winterprofil
. 1010101101	Commorprom	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Fulda Y 2000+ -Uniroyal RTT-2, Rallye 440 -

ANLAGE 1 zum Gutachten Nr. 55045299 (1. Ausfertigung)



Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 8 von 10

Continental CH/CV/CZ 90,

EcoContact CP, AquaContact - -

Semperit M 800 Michelin XGT-V Dunlop SP 2020, SP 8000 Yokohama A-509 Goodyear Eagle NCT2 Pirelli P600, P5000, -

P700-Z, P6000,

P5000 Drago/Vizz., - P Zero Asimmetrico -

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Eignung zu begutachten. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach § 19 (3) StVZO mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

R22 Es sind nur folgende Reifenfabrikate der Reifengröße 205/50R15 (maximale Flankenbreite 220 mm montiert) zulässig:

Hersteller Sommerprofil Winterprofil

Uniroyal RTT-2, Rallye 440 Continental CV/CZ 90, EcoContact CP, AquaContact - Semperit M 800, M 807 Yokohama A-510, A-008P, V-151 -

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Eignung zu begutachten. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach § 19 (3) StVZO mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

R23 Es sind nur folgende Reifenfabrikate der Reifengröße 205/55R15 (maximale Flankenbreite 220 mm montiert) zulässig:

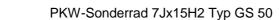
Hersteller	Sommerprofil	Winterprofil
Uniroyal Continental	Rallye 440 CV 90,	-
AquaContact		
Pirelli	P4000, P5000	-
Yokohama	A-510, V-151	-

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Eignung zu begutachten. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikats ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach § 19 (3) StVZO mit dem Hinweis zu bestätigen, daß neben den in der Sonderrad-ABE genannten Reifenfabrikaten auch dieses Fabrikat verwendet werden darf.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

Prüfgegenstand

ANLAGE 1 zum Gutachten Nr. 55045299 (1. Ausfertigung)



Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH



Seite 9 von 10

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 verwendet werden.

T78 Reifen (LI 78) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 850kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T81 Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T84 Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T85 Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T86 Reifen (LI 86) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1060 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T87 Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

T89 Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

V15 Folgende Reifenkombinationen sind, sofern die Reifengrößen in der Spalte Bereifung aufgeführt sind, zulässig:

	Vorderachse	Hinterachse
Nr. 1	185/55R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 2	195/50R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 3	195/55R15	205/55R15, 215/50R15, 225/50R15
Nr. 4	205/50R15	215/45R15
Nr. 5	205/55R15	225/50R15
Nr. 6	205/60R15	225/55R15
Nr. 7	205/65R15	225/60R15
Nr. 8	195/45R15	215/40R15

Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Bei Fahrzeugen mit ABS, ASR oder Allrad ist die Verwendung der Reifenkombination ohne Freigabe des Reifenherstellers nicht zulässig. Es sind nur Reifen eines Herstellers und Profiltyps zulässig.

X04 Rad-Reifen-Kombination(en) nur zulässig bei Serienbereifung 175/70R14.

X05 Rad-Reifen-Kombination(en) nur zulässig bei Serienbereifung 185/70R14 oder 185/65R15.

X11 Diese Reifengröße ist nur an Fahrzeugausführungen zulässig, die serienmäßig mit 195/65R15 oder 205/60R15 ausgerüstet sind.

Z14 Rad/Reifen-Kombination nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit 14 Zoll Serienbereifung (Sommer).

ANLAGE 1 zum Gutachten Nr. 55045299 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7Jx15H2 Typ GS 50 Hersteller Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 10 von 10

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 10 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Januar 1999.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz e. V. akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 10.März 1999

Coen 00012636,DOC